

## **Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM**

### **Inhaltsübersicht:**

A. Allgemeines .....	1
B. Änderungen an der Kirchenverfassung (Art. 1).....	3
C. Folgeänderungen in Kirchengesetzen (Artikel 2 bis 4) .....	9
D. Inkrafttreten .....	10

### **A. Allgemeines**

Der nun vom Landeskirchenrat vorgelegte Gesetzentwurf wurde im Anschluss an die Herbstsynode 2017 erarbeitet und stellt den Abschluss des Evaluationsprozesses zur Kirchenverfassung dar. Grundlage für den Entwurf war der Bericht der Verfassungskommission aus dem Herbst 2017 (DrS. 4), die auf der Herbstsynode 2015 (DrS. 5/6B) eingesetzt wurde.

Durch den Gesetzentwurf wird die Kirchenverfassung inhaltlich und hinsichtlich der Sprachform verändert.

#### 1. Maßstab für die inhaltlichen Änderungen

Die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen sind überschaubar und bestätigen weiterhin die Wahrnehmung, dass sich die Kirchenverfassung bewährt hat und praxisgerecht eine rechtliche Grundlage für das kirchliche Handeln auf allen Ebenen der EKM darstellt. Die Änderungen sind eine Weiterentwicklung aufgrund erster Erfahrungen mit der 2008 beschlossenen Kirchenverfassung.

Folgende grundsätzlichen Überlegungen gaben Anstoß zu Änderungen:

1. Verbesserung der Zusammenarbeit/Öffnung der Gremien
2. Stringenz der Regelungen untereinander
3. Klarstellungen

Die Details zu den einzelnen inhaltlichen Änderungen sind unter Abschnitt B. dargestellt.

#### 2. Maßstab für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache

Ein Großteil der Änderungen dient der Umformulierung der Kirchenverfassung in geschlechtergerechte Sprache. Grundlage hierfür ist der in der Verfassungskommission beratene Vorschlag, der unter Mithilfe des Redaktionsstabs der Gesellschaft für Deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag erstellt wurde.

Ziel der Umformulierung ist die sprachliche Wiedergabe der gleichberechtigten Stellung von Männern und Frauen bei jeder Personenbezeichnung in den Artikeln der Kirchenverfassung und damit die Abkehr von dem bisher verwendeten sog. generischen Maskulinum.

Die konkrete Umformulierung geschah vorrangig durch Ergänzung der grammatisch weiblichen Personen- und Funktionsbezeichnung. Andere Formen der geschlechtergerechten Sprache (z. B. das sog. Binnen-I, also „RegionalbischöfInnen“) wie auch sog. „Gender-Zeichen“ zur Markierung weiterer Geschlechter (bspw. „Regionalbischöf\*Innen“) sind derzeit nicht konventionalisiert und haben bei der vorliegenden Umformulierung keine Berücksichtigung gefunden. Soweit möglich, wurden auch Umschreibungen anstelle der verdoppelten Personenbezeichnungen genutzt, um unnötig lange Sätze zu vermeiden. Diesen Umschreibungen sind allerdings auch Grenzen gesetzt, da nur gängige Bezeichnungen

verwendet werden sollen und die Aussagekraft des Textes beibehalten werden muss. Schließlich führt jede Umbezeichnung von Funktionen in der Kirchenverfassung zu perspektivischem Änderungsbedarf in unterverfassungsrechtlichen Regelungen. Bei der Umformulierung muss auch auf eine stringente, d. h. im Text einheitliche Bezeichnung geachtet werden und selbstverständlich darf bei der Umformulierung keine Personenbezeichnung übersehen werden.

Änderungen und Akzentverschiebungen im übrigen Sinngehalt der Regelung sollen bei der Umformulierung vermieden werden. Ganz vermeiden ließ sich dies jedoch nicht, wie auch bei der Lesbarkeit Kompromisse notwendig waren.

#### a) Personen- und Funktionsbezeichnungen

Bei der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wurden Personen- und Funktionsbezeichnungen verändert. So wird bspw. in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung anstelle von „Stellvertreter des Superintendenten“ von „der stellvertretenden Superintendentin“ und „dem stellvertretenden Superintendenten“ gesprochen, da dies verständlicher ist als „Stellvertreterin der Superintendentin bzw. des Superintendenten“ und „Stellvertreter der ...“. Anstelle von „Stellvertreter des Präses“ wird „Vizepräses“ verwendet.

Partizipien wurden nur verwendet, soweit sie erkennbar im allgemeinen Sprachgebrauch eingeführt sind. Statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ wird deshalb nicht von „Mitarbeitenden“ gesprochen. „Beauftragte“ oder auch „Vorsitzende“ sind allgemein eingeführt und werden im Vorschlag verwendet. Darüber hinaus war bei der Umformulierung zu berücksichtigen, dass Partizipien nur im Plural („die Beauftragten“), nicht aber im Singular („der Beauftragte“), den Erwartungen an eine geschlechtergerechte Sprache entsprechen.

Unverändert im Vergleich zur derzeit geltenden Kirchenverfassung bleibt bspw. die Bezeichnung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Gemeindegemeinderat. Angedacht wurde zwar die Bezeichnung „vorsitzendes Mitglied“ zu verwenden. Dies wurde jedoch verworfen, da es sich nicht um eine eingeführte Bezeichnung handelt, in der Praxis weiterhin die entsprechende Amtsbezeichnung genutzt werden wird und damit das Textverständnis erschwert wird, da nur in Rechtstexten vom „vorsitzenden Mitglied“ gesprochen würde. Auch Relativ-Umschreibung wie „Das Mitglied, welches den Vorsitz führt...“ sind zwar im einzelnen Satz vielleicht möglich, erschweren aber insgesamt das Textverständnis. Dadurch wird auch der Bedarf an Folgeänderungen in unterverfassungsrechtlichen Normen und Formularen verringert.

Nicht verwendet wurde bei Funktionsbezeichnungen nach Möglichkeit das Wort „Person“, etwa „die Person, die einen Antrag stellt“ statt „Antragsteller“, da hierdurch der private Bereich in den Vordergrund rückt und nicht die funktionale Stellung. Ganz vermeiden ließ sich dies nicht, wie bspw. bei den Stellvertreterregelungen in Art. 50 Abs. 1 erkennbar.

Auch werden im Vorschlag für eine umformulierte Fassung Funktionsbezeichnungen grundsätzlich nicht durch Aufgabenbeschreibungen ersetzt. Es wurde also nicht bspw. zu „der Superintendent **oder die Stellvertretung**“ umformuliert, da dies nur die Aufgabe umschreibt, sondern zu „der Superintendent **oder die stellvertretende Superintendentin bzw. der stellvertretende Superintendent**“. Dieses Vorgehen verlängert zwar die einzelne Norm, dafür ist sie aus sich heraus verständlich und der Leser muss nicht erst klären, wer bspw. die Aufgabe „Stellvertretung“ übernimmt.

#### b) Verwendung von „sowie“ und „bzw.“

An Stellen der Kirchenverfassung, wo zwei Personengruppen bezeichnet werden, wird bisher das Verbindungswort „und“ verwendet, z. B. „Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagogen“ in Art. 18 Abs. 3. Die Umformulierung zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ erscheint jedoch aufgrund der Häufung des Wortes „und“ als zu unübersichtlich. Deshalb wurde hier auf das Verbindungswort „sowie“ ausgewichen und zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **sowie** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ umformuliert, damit die beiden gemeinten Berufsgruppen und Sinn-

zusammenhänge deutlich bleiben. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass „sowie“ eine geringfügig andere Bedeutung als „und“ haben kann. „Sowie“ kann verwendet werden, um etwas anzuhängen, was aber nicht gleichwertige Bedeutung hat.

Die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ ist in Rechtstexten sonst grundsätzlich nicht erwünscht, da der Bezugspunkt (d. h. wovon die Geltung des einen bzw. des anderen Falls abhängt) in der Vorschrift nicht erkennbar wird. Häufig wird deshalb in der geschlechtergerechten Sprache das „oder“ verwendet. Die Verwendung von „oder“ ist jedoch nicht eindeutig, wenn es nur eine zuständige Person gibt: „Die **oder** der Vorsitzende hat die Superintendentin **oder** den Superintendenten zu unterrichten“ (Beispiel nach Art. 25 Abs. 7 S. 2). Damit wäre natürlich nicht gemeint, dass es zwei Vorsitzende und eine Superintendentin und einen Superintendenten gibt, von denen dann eine oder einer zu informieren ist. „Oder“ meint hier also eigentlich „beziehungsweise“; der Bezug ist das Geschlecht der jeweiligen Person. Da dieser Geschlechtsbezug bei der Beidnennung auch offensichtlich ist, entfallen die Vorbehalte gegen die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“, vielmehr ist dessen Verwendung hier eindeutiger als die Verwendung von „oder“. Oben genanntes Beispiel lautet also: „Die **bzw.** der Vorsitzende hat die Superintendentin **bzw.** den Superintendenten zu unterrichten.“ Das Wort „beziehungsweise“ wird häufig in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung genutzt, bspw. bei „die bzw. der Präses“, „die Regionalbischöfin bzw. der Regionalbischof“, „die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ usw.

Da das ausgeschriebene „beziehungsweise“ als zu sperrig und lang eingeschätzt wird, wird die Abkürzung „bzw.“ benutzt. Abkürzungen sollen zwar grundsätzlich nach den (nicht verbindlichen) Standards für die Rechtssprache nur im Ausnahmefall verwendet werden, insbesondere nur wenn sie allgemein verständlich sind. Letzteres trifft auf die Abkürzung „bzw.“ zu.

Als Vorbild kann außerdem die Kirchenverfassung der Badischen Landeskirche aus 2007 und der Nordkirche aus 2012 dienen, die auch das „bzw.“ verwenden, falls nur eine Person gemeint ist.

#### c) Singular und Plural bei den Personenbezeichnungen

Die das Verständnis des Textes erschwerende Beidnennung der Personenbezeichnung lässt sich abmildern, wenn die Personenbezeichnungen im Plural verwendet werden. Überlegt wurde bspw. die Artikel über den Superintendenten umzuformen in Artikel über die Superintendentinnen und Superintendenten. Dann könnte im Eingangssatz verwendet werden „Superintendentinnen und Superintendenten sind ...“ und der Folgesatz mit „Sie tragen Verantwortung für...“. Juristisch problematisch wird dies jedoch, wenn die Aufgabe der einzelnen Person beschrieben wird. Durch die Verwendung des Plurals wird eine Gruppe bezeichnet, die gemeinsam etwas tut, nicht jedoch, dass jeder Einzelne aus dieser Gruppe diese Aufgabe in seinem Zuständigkeitsbereich hat. Entsprechend ist die Verwendung des Plurals nur möglich, wenn eine Gruppe bezeichnet werden soll. Die Aufgabennormen zum Superintendenten und auch der anderen personalen Leitungsgremien müssen also im Singular formuliert werden: „Die Superintendentin bzw. der Superintendent...“ und im Folgesatz „Sie bzw. er...“

In den Plural umformuliert wurde bspw. Art. 9 Abs. 2 über die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder in der EKM. Mitglied sind künftig „alle“ (nicht „jede und jeder“) evangelischen Christinnen und Christen, „die“ (nicht „die bzw. der“) „ihren“ (nicht „ihren bzw. seinen“) Wohnsitz im Bereich der EKM haben usw. Bei einer Verwendung im Singular und Beidnennung wäre der Satz nicht mehr verständlich. Nachteilig ist an der Formulierungsvariante im Plural jedoch, dass bei einer so veränderten Bestimmung die Individualität der Kirchenmitgliedschaft nicht mehr sprachlich deutlich wird.

### **B. Änderungen an der Kirchenverfassung (Art. 1)**

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen dargestellt, soweit die Änderung nicht nur aus den zuvor dargestellten Gründen der Umformulierung der Sprachform (vgl. A.2.) geschieht.

#### Zu Nr. 2 (Art. 8)

Die Klarstellung zur Sprachform der Personen- und Funktionsbezeichnungen in Art. 8 ist künftig funktionslos, da die Kirchenverfassung diese Bezeichnungen dann bereits in männlicher und weiblicher Form wiedergibt. Entsprechend wird sie aufgehoben.

#### Zu Nr. 3 (Art. 9)

Abs. 2 wurde vom Singular in den Plural formuliert, da so den Lesefluss störende Verdopplungen der Personenbezeichnungen vermieden werden konnten. Nachteilig ist hierbei, dass mit diesem Wechsel in den Plural (Mitglied sind alle...) sprachlich die Individualität der Kirchenmitgliedschaft (Mitglied ist jeder...) in dem Absatz verloren geht. Tatsächlich und rechtlich besteht weiterhin die Mitgliedschaft der bzw. des Einzelnen.

#### Zu Nr. 4 (Art. 15 Abs. 3)

In Art. 15 der Kirchenverfassung sind die besonders geordneten Dienste geregelt, d. h. Dienste mit einem besonderen Bezug zum Auftrag der Kirche. Zu Zeugnis und Dienst in der Welt sind alle Getauften berufen (vgl. Art. 14). Art. 15 und die in ihm benannten Dienste haben somit einen besonderen Bezug zum allgemeinen Priestertum aller Getauften. Art. 15 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung ließ sich dahingehend missverstehen, als dürften allein Gemeindeglieder der EKM gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 zu diesen besonderen Diensten berufen werden. Ausgeschlossen wären damit bereits Mitglieder anderer evangelischer Landeskirchen und Mitglieder von Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten. Für solch einen kategorischen Ausschluss von allen besonderen Diensten nach Art. 15 Abs. 1 ist kein Grund ersichtlich.

Der Bezugsrahmen muss deshalb weitergefasst werden und sich auf alle Getauften beziehen. Dies gilt nicht für Getaufte, die den Austritt aus ihrer Kirche erklärt haben. Die Austrittserklärung beseitigt nicht die Verheißung aus der Taufe, aber die in der Erklärung zum Ausdruck gekommene Abwendung ist kirchenrechtlich nicht belanglos, sondern muss ernstgenommen und deshalb auch berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Klarstellung ist nicht in Art. 15 Abs. 3 erforderlich, sondern ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Kirchenverfassung, insbesondere aus Art. 12.

#### Zu Nr. 10 (Art. 23)

Die vorgesehene Streichung von Abs. 3 Satz 2 hat mehrere Gründe. Zum einen ist die Regelung nicht auf Ebene der Kirchenverfassung regelungsbedürftig. Dann sind der Begriff und seine Verwendung mehrdeutig, da auch im Bereich der ehemaligen ELKTh unterschiedliche Sachverhalte als „Pfarramt“ bezeichnet wurden. Mit der Streichung soll diese Bezeichnung freilich nicht verboten werden, sondern es soll nur die Regelung auf Ebene der Kirchenverfassung entfallen.

#### Zu Nr. 11 Buchst. b (Art. 24 Abs. 3)

Durch Einfügung der neuen Nr. 5a wird der Bezug zu Art. 11 (Teilnahme nicht Getaufter) deutlicher dargestellt und für die kirchengemeindliche Ebene konkretisiert. Nicht Getaufte sind eingeladen am Leben der Gemeinde teilzuhaben, was auch die Wahrnehmung von Aufgaben und Mitwirkung in Teilbereichen umfassen kann. Die ehrenamtliche Mitarbeit in Nr. 5 ist hingegen auf Art. 14f. – die Berufung aller Getauften zu besonders geordneten Diensten – bezogen, sodass sich hieran kein Änderungsbedarf ergab.

#### Zu Nr. 11 Buchst. c (Art. 24 Abs. 5)

Das Recht der Gemeindeglieder, an die Kreissynode Anträge zu stellen, war bisher in der Muster-Geschäftsordnung der Kreissynoden enthalten und wird durch die Änderung mit Verfassungsrang ausgestattet. Es wird hierdurch ein Gleichklang zur Kreissynode hergestellt, die sich nach Art. 38 Abs. 1 S. 6 mit Anträgen an die Landessynode wenden kann.

#### Zu Nr. 12 Buchst. a (Art. 25 Abs. 1)

In Abs. 1 Nr. 2 ist in der derzeitigen Kirchenverfassung von den „**zum** Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten“ die Rede. Grundsätzlich wird jedoch ansonsten in der Kirchenverfassung von den „**mit dem** Pfarrdienst Beauftragten“ gesprochen (vgl. Art. 18 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 am Ende, Art. 28 Abs. 1). Da eine inhaltliche Notwendigkeit für die unterschiedliche Formulierung nicht erkennbar ist und Art. 25 auch im Übrigen verändert werden soll, kann dieses vermutliche Redaktionsversehen behoben werden im Interesse einer stringenten Wortwahl.

#### Zu Nr. 12 Buchst. c (Art. 25 Abs. 5)

Ergänzt werden bei den durch Kirchengesetz regelbaren Inkompatibilitäten, d. h. dem Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat, die eingetragenen Lebenspartnerschaften. Weitere Formen des familiären Zusammenlebens, bspw. nichteheliche Lebensgemeinschaften, werden nicht aufgenommen, da hier keine eindeutigen und nachprüfbaren Kriterien erkennbar sind. Außerdem wird vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 5 als Abs. 6 an das Ende von Art. 25 zu verschieben (vgl. zur näheren Begründung die Ausführungen zu Abs. 6).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mittlerweile mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr begründet werden kann. Eine bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft ist in ihrem Bestand geschützt oder kann in eine Ehe umgewandelt werden. Insofern lässt sich von einem „Auslaufmodell“ sprechen. Gleichwohl wird um der Klarheit willen die Ergänzung in der Kirchenverfassung vorgeschlagen.

#### Zu Nr. 12 Buchst. d (Art. 25 Abs. 6)

Die Regelung zu den Jugendvertretern wird dahingehend geändert, dass bis zu zwei wahlberechtigte Jugendliche aus der Gemeinde in den Gemeindegemeinderat hinzuberufen werden können und mit Erreichen der Volljährigkeit die vollen Mitgliedschaftsrechte im GKR haben, d. h. insbesondere auch das Stimmrecht. Bis zur Volljährigkeit sind sie mit Rede- und Antragsrecht Teil des Gemeindegemeinderates. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sollen Jugendvertreter hinzuberufene Kirchenälteste sein und nicht „nur“ Teilnehmer. Über die Berufung entscheidet der GKR, da dies einer Gleichbehandlung mit den anderen hinzuberufenen Kirchenältesten entspricht und ein rechtssicheres Berufungsverfahren ermöglicht. Sprachlich wurde der Begriff „Jugendvertreter“ durch „Jugendliche“ ersetzt, um so den hinzuberufbaren Personenkreis zu verdeutlichen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgt im GKR-Gesetz (Art. 3 dieses Gesetzentwurfs) eine Detailregelung. Die Jugendlichen werden im „normalen“ Verfahren der Hinzuberufung von Kirchenältesten in den GKR berufen. Daneben wurde eine Altersgrenze für die Hinzuberufung auf diesem Wege im GKR-Gesetz eingefügt, die auf die Vollendung des 24. Lebensjahres abstellt. Aufgrund der sechsjährigen Amtsperiode des GKR besteht statistisch mit Vollendung des 24. Lebensjahres altersmäßig die Möglichkeit, in den GKR gewählt zu werden.

Indem der bisherige Abs. 6 in seiner geänderten Form die Mitgliedschaft und nicht mehr nur die Teilnahme im GKR betrifft, ist seine Stellung in Art. 25 zu verändern. Systematisch gehört er vor die Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft im GKR gemäß dem bisherigen Abs. 5. Abs. 6 in seiner veränderten Form wird deshalb zu Abs. 5 und Abs. 5 zum neuen Abs. 6.

#### Zu Nr. 15 Buchst. b (Art. 28 Abs. 2)

Als Folgeänderung zu Art. 25 Abs. 5(neu) wird in Art. 28 Abs. 2 klargestellt, dass es sich bei der Bezugsgröße für die Beschlussfähigkeit um die stimmberechtigten Mitglieder des GKR handelt. Für die Beschlussfassung kommt es (selbstverständlich) auch nur auf die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder an.

#### Zu Nr. 15 Buchst. d (Art. 28 Abs. 5)

Zur Öffentlichkeit von GKR-Sitzungen gab es einen umfangreichen Diskussionsprozess. Von der Verfassungskommission war vorgeschlagen worden, dass der GKR die allgemeine Pflicht hat, seine Beratungen, soweit möglich, ohne Festlegung auf einen Veröffentlichungskanal in der Gemeinde bekannt zu machen. Im Stellungnahmeverfahren 2017 war auch vorgeschlagen worden, die Regelung zur Öffentlichkeit im GKR ganz aus der Verfassung zu streichen, da auch bei den anderen Leitungsorganen auf Ebene von Kirchenkreis und Landeskirche in der Kirchenverfassung keine Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen geschieht, sondern vielmehr aufgrund Geschäftsordnung, einfach-gesetzlich oder im Verordnungswege geregelt ist.

Auf der Herbstsynode 2017 wurde für die Regelung vorgeschlagen, dass der GKR seine Beratungen öffentlich machen kann, wenn dies nicht durch die Natur der Beratungsgegenstände ausgeschlossen ist. Danach könnte der GKR den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit durchbrechen, wenn diese Durchbrechung nicht ihrerseits ausgeschlossen ist. Die bisher bestehende Beschränkung auf die Öffnung „im Einzelfall“ entfiel. Im Ergebnis würde mit dieser Fassung die Geschäftsordnungsautonomie des GKR nochmals klargestellt; diese ist freilich auch im Übrigen verfassungsrechtlich nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung unbestritten.

Da die verfassungsrechtliche Notwendigkeit für diese nochmalige Klarstellung nicht erkennbar ist, wird mit dem nunmehrigen Entwurf vorgeschlagen, Art. 28 Abs. 5 KVerf zu streichen und diese Frage im Rahmen des „normalen“ Geschäftsordnungsrechts zu behandeln. Einen Vorschlag für eine entsprechende Regelung macht der informationshalber mitgeteilte Verordnungsentwurf. Dies ist auch eine innerverfassungsrechtlich stringente Lösung, indem die Verfassung auch bei den anderen kollektiven Leitungsorganen (Kreiskirchenrat, Kreissynode, Landeskirchenrat, Landessynode) keine Aussage zu Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen trifft.

#### Zu Nr. 16 (Art. 30)

In Abs. 1 wird der Satz angefügt, wonach aus der Mitte der Kirchengemeinde die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangt werden kann. Die nähere Regelung zu Satz 2 erfolgt einfachgesetzlich in der GKR-Geschäftsführungsverordnung. Danach soll das Quorum „aus der Mitte“ der Kirchengemeinde als absolute Anzahl von Gemeindegliedern beschrieben werden, nämlich mit 20 Gemeindegliedern. Mit dieser Zahl wird beschrieben, dass es jenseits eines kleinen Kreises ein Interesse an einer Gemeindeversammlung geben muss. Ein einschränkendes zusätzliches relatives Quorum (x Prozent der Gemeindeglieder) ist daneben nicht erforderlich, indem eine Versammlung auch in großen Gemeinden sinnvoll ist, wenn 20 Gemeindeglieder ihr Interesse hieran bekunden.

#### Zu Nr. 17 (Art. 33)

Die Notwendigkeit für eine verfassungsrechtliche Sicherstellung der Bezeichnung Kirchspiel für einen Kirchengemeindeverband wird nicht gesehen. Durch die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung im Kirchengemeindestrukturgesetz (vgl. Art. 4 dieses Gesetzentwurfs) besteht für Kirchspiele im Bereich der ehem. EKKPS weiterhin die Möglichkeit, diesen Namen beizubehalten.

#### Zu Nr. 20 (Art. 37)

Vergleichbar mit der Beschreibung des Zusammenwirkens der landeskirchlichen Leitungsorgane in Art. 54 Abs. 1 wird auch das Zusammenwirken der Leitungsorgane des Kirchenkreises „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ in einem neuen Absatz 1 konkretisiert werden. Diese Verpflichtung zum Zusammenwirken ergibt sich zwar auch aus Artikel 5, wird aber durch den neuen Absatz deutlicher dargestellt. Der bisherige Satz wird zu Abs. 2 und erhält eine Nummerierung.

#### Zu Nr. 21 (Art. 38 Abs. 2)

Hinsichtlich der Bildung von Regionen nach Art. 38 Abs. 2 Nr. 6 wird der Gesetzesvorbehalt gestrichen. Die Bildung von Regionen bleibt möglich und die Kirchenkreise haben einen Gestaltungsspielraum, eine

Streichung von Nummer 6 wird nicht befürwortet. Auch ist die Kreissynode das richtige Leitungsorgan auf kreiskirchlicher Ebene für Entscheidungen zur Regionenbildung.

Nr. 7 wird dergestalt ergänzt, dass die Wahl der synodalen Mitglieder des Kreiskirchenrates ergänzt wird.

#### Zu Nr. 22 Buchst. b (Art. 39 Abs. 6)

Die Möglichkeit der Stellvertreterbenennung für Synodale der Kreissynode wird ausgeweitet, indem auch für die vom Kreiskirchenrat hinzuberufenen Synodalen (Nr. 4) und die Jugendvertreter (Nr. 5) Stellvertreter berufen werden können. Dass es sich hierbei um „persönliche“ Stellvertreter handelt, wird bereits durch die Verwendung der Worte „Für die Synodalen ... werden **jeweils** bis zu zwei Stellvertreter gewählt...“ deutlich. Im Interesse der Stringenz auch zu Art. 57 Abs. 5 (Zusammensetzung der Landessynode) wird deshalb das „persönlich“ gestrichen.

#### Zu Nr. 25 (Art. 42)

Im Interesse einer verständlichen Regelung wurde der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 1 in 2 Sätze aufgeteilt. Satz 1(neu) beschreibt den Wahlvorgang und Satz 2(neu) die Zusammensetzung des Präsidiums. Die Stellvertreter würden künftig als „Vizepräsident“ bezeichnet.

Durch die sprachliche Veränderung in Abs. 2 soll die Funktion der Vizepräsidenten deutlicher dargestellt werden. Sie unterstützen den Präses nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

#### Zu Nr. 27 (Art. 45)

Bei Nr. 4 wird durch die Änderung sprachlich deutlicher sichtbar, dass von der Kreissynode nur Synodale in den Kreiskirchenrat gewählt werden können und nicht etwa Stellvertreter von Synodalen. Die Zuständigkeit der Kreissynode für die Wahl der synodalen Mitglieder ergibt sich künftig aus Art. 38 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b(neu).

Nr. 5 wurde in Abs. 1 gestrichen und als neuer Satz 1 in Abs. 4 aufgenommen. Die Leiter des Kreiskirchenamtes zählen somit qua Amt nicht mehr als Mitglied des Kreiskirchenrates ohne Stimmrecht, sondern nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

#### Zu Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. ee (Art. 48 Abs. 1 Nr. 5)

Bei Nr. 5 werden die Worte „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ durch „Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ ersetzt. Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis ist Aufgabe der Superintendenten. Im Unterschied hierzu erweckt die derzeitige Formulierung den Anschein, als gebe es neben den kirchengesetzlich geregelten Fällen der Zuständigkeit des Superintendenten noch weitere Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis. Die derzeitige Formulierung in Nr. 5 ist also angesichts der Rechtslage missverständlich. Durch die Neugestaltung wird dieses Missverständnis ausgeschlossen.

#### Zu Nr. 36 Buchst. c Doppelbuchst. cc (Art. 55 Abs. 2 Nr. 7)

Bei Nr. 7 Buchst. d wird klarstellend die Benehmensherstellung mit den „zuständigen Organe“ des Diakonischen Werkes vorgesehen. Die konkrete Bezeichnung des Organs entfällt, da neben der diakonischen Konferenz auch der diakonische Rat angehört wird. Die Worte „zuständige Organe“ können vor „Evangelische Landeskirche Anhalts“ entfallen, da die Entscheidung, welches Organ die anhaltische Landeskirche in dieser Frage vertritt, der anhaltischen Landeskirche obliegt und nicht von der EKM geregelt werden kann.

#### Zu Nr. 38 (Art. 57 Abs. 1)

Bei der Zusammensetzung der Landessynode wird in Nr. 1 klargestellt, welcher Stellvertreter der Landesbischofin Mitglied der Landessynode ist, weil im Folgenden (vgl. Änderungen zu Art. 71) die Wahl auch eines zweiten Stellvertreters vorgeschlagen wird.

Gestrichen wird die geborene Mitgliedschaft des Altpräses nach Nr. 5. und die folgenden Nummern werden angepasst. Die geborene Mitgliedschaft des Altpräses durch die geborene Mitgliedschaft anderer Personen zu ersetzen, ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird die Anzahl der Hinzuberufungen durch den Landeskirchenrat von acht auf neun Personen erhöht. Auf diese Weise lässt sich das (möglicherweise auch ändernde) Interesse an der Mitgliedschaft einzelner Sachbereiche besser auffangen als durch eine geborene Mitgliedschaft mit Verfassungsrang.

In Abs. 5 musste die Nummerierung aufgrund der Neunummerierung in Abs. 1 angepasst werden. Inhaltlich soll künftig auch für die von den theologischen Fakultäten entsandten Synodalen Stellvertreter benannt werden können, da insoweit kein Grund für eine Ausnahme von der Stellvertretungsmöglichkeit erkennbar war. Die Streichung des letzten Halbsatzes erfolgt im Interesse der Stringenz, indem es in der Kirchenverfassung ansonsten selbstverständlich ist, dass bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge der Stellvertretung vorgesehen ist, über die entschieden werden muss. An der Rechtslage ändert sich insoweit nichts, jedoch wird das Missverständnis ausgeschlossen, dass in Fällen, wo diese explizite Anordnung fehlt, keine Entscheidung über die Reihenfolge notwendig/möglich sei.

#### Zu Nr. 40 (Art. 59)

Der Änderung in Art. 42 folgend, wird auch hier durch die sprachliche Veränderung die Funktion der Vizepräsidenten deutlicher dargestellt werden. Sie unterstützen ihn nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

#### Zu Nr. 41 Buchst. b (Art. 62 Abs. 2)

In der bisherigen Regelung war im Normtext der Fall unregelt, dass sowohl Landesbischöfin als auch ständiger Stellvertreter an einer Sitzung des Landeskirchenrates nicht teilnehmen können. Im Falle der Verhinderung der Landesbischöfin soll künftig der Vorsitz im Landeskirchenrat von ihren Stellvertretern übernommen werden, wobei die auch sonst bestehende Reihenfolge in der Stellvertretung maßgeblich ist.

#### Zu Nr. 49 (Art. 69)

Bei Nr. 5 wird die kirchengesetzliche Möglichkeit einer Veränderung der Zuständigkeit für Ernennungen von Pfarrern und Kirchenbeamten eingeführt. „Ernennung“ im Sinne von Nr. 5 umfasst alle statusrechtlichen Veränderungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, also auch Berufungen in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und Beförderungen. Durch die Änderung bei Nr. 5 soll durch kirchengesetzliche Regelung eine größere Flexibilität erreicht werden, indem bspw. die Zuständigkeit für Beförderungen der Kirchenbeamten auf die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen werden können.

#### Zu Nr. 51 (Art. 71)

Durch die Änderung in Abs. 1 werden künftig zwei Regionalbischöfe zu ständigen Stellvertretern der Landesbischöfin gewählt, um so die Vertretungsaufgaben im Falle der Verhinderung besser verteilen zu können. Durch die Wahl eines zweiten Stellvertreters kann die Präsenz der bischöflichen Ebene innerhalb der Kirche wie auch gegenüber der gesellschaftlichen Sphäre verbessert werden. Der bisherige alleinige ständige Stellvertreter wird zum ersten ständigen Stellvertreter, muss seinen Dienstsitz in Thüringen haben und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein; insoweit ergibt sich keine Veränderung.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Stellvertreters.

In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; die bisher dort geregelte Möglichkeit einer Delegation der Vertretung bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen besteht weiterhin, da es sich bei Satz 2 nur um ein Beispiel für eine Delegation nach Satz 1 handelte („insbesondere“). Die Grundordnung der UEK sieht aber die bisher hier geregelte Delegation nicht vor. Soweit eine Vertretung (bspw. bei der VELKD) möglich ist und angestrebt wird, ist dies ein Fall von S. 1, sodass S. 2 problemlos entfallen kann.

#### Zu Nr. 56 (Art. 76)

Im Superintendentenkonvent sollen neben den Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung auch Regelungsvorhaben mit vergleichbarer Bedeutung beraten werden. Der Superintendentenkonvent ist also bei wichtigen Regelungsvorhaben zwingend anzuhören.

#### Zu Nr. 58 (Art. 79 Abs. 2)

Anstelle der Pflicht zu mindestens jährlichen Treffen wird die Verpflichtung zur regelmäßigen Zusammenkunft zwischen Vertretern des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten treten. Die bestehenden Kontakte sind vielfältig und fruchtbar, sodass für eine starre Pflicht keine Veranlassung besteht.

#### Zu Nr. 61 (Art. 85 Abs. 1)

Die verschiedenen Kriterien für den Einsatz von Haushaltsmitteln werden ergänzt um das Ziel des nachhaltigen Einsatzes der Mittel. Die Pflicht zu nachhaltigem Einsatz soll zum einen „blinde Sparsamkeit“ vermeiden und zum anderen die dauerhafte Wirkung der eingesetzten Mittel als Ziel implementieren.

#### Zu Nr. 63 (Art. 91 Abs. 6)

Durch den angefügten Absatz wird geregelt, dass die zweite Landessynode auch nach Inkrafttreten der Änderungen an Art. 57 Abs. 1 als verfassungsgemäß zusammengesetzte Landessynode mit unverändert fortlaufender Amtszeit gilt.

### **C. Folgeänderungen in Kirchengesetzen (Artikel 2 bis 4)**

Die unter B. dargestellten Änderungen der Kirchenverfassung erfordern Folgeänderungen auf einfachgesetzlicher Ebene.

#### 1. Änderungen im Synodenwahlgesetz (Artikel 2)

##### Zu Nr. 1 und 2

Diese Änderungen vollziehen nach, dass die Möglichkeiten der Stellvertreterbenennung in der Kreissynode ausgeweitet wurden.

##### Zu Nr. 3 (§ 15 SynWG)

§ 15 Abs. 1 und 2 enthielten bisher eine wiederholende Aufzählung von Art. 57 Abs. 1 und 2. Für eine bloß wiederholende „Regelung“ besteht aber kein Bedarf.

Wichtig ist aber die derzeit in Abs. 3 aufgeführte Konkretisierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Hier wurde auf das vollendete 18. Lebensjahr und (bei einigen Teile der Landessynode) die Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 4 und die Abendmahlszulassung verlangt. Diese abstrakte Aufzählung wurde konkretisiert und ausgestaltet, da sie insbesondere bei der Legitimationsprüfung von Bedeutung ist. Die bisherige Formulierung war bspw. unklar bei den Synodalen, die von den Propstsprengelwahlausschüssen entsandt wurden, indem es hier maßgeblich auf die berufliche Zuordnung zum Wahlbereich ankommt, nicht auf die Gemeindezugehörigkeit.

Künftig wird klargestellt, dass (wie auch im GKR und in den Leitungsorganen des Kirchenkreises), bei allen Synodalen die Abendmahlszulassung Voraussetzung ist. Bei den in Satz 2 genannten Synodalen ist darüber hinaus zur wirksamen Vertretung des entsendenden Bereichs ein mindestens sechsmonatiger Bezug zu diesem Bereich notwendig. Dies wird bei der Entsendung gemeinhin automatisch beachtet, gewinnt jedoch Bedeutung bei der Frage, wann jemand aus der Synode ausscheidet: nämlich wenn er nicht mehr dem entsendenden Bereich angehört.

##### Zu Nr. 4 bis 9

In den weiteren Paragraphen werden die Bezugnahmen auf den bisherigen § 15 Abs. 1 SynWG durch die entsprechende Bezugnahme auf die jeweilige Nummer in Art. 57 Abs. 1 ersetzt.

## 2. Änderungen im Gemeindekirchenratsgesetz (Art. 3)

Die Änderung im Gemeindekirchenratsgesetz vollzieht die Veränderung bei den Jugendvertretern im GKR nach.

## 3. Änderungen im Kirchengemeindegliederungsgesetz (Art. 4)

Festgelegt wird, dass wie bisher bestehende Kirchengemeindegliederung Verbände die Bezeichnung „Kirchspiel“ beibehalten können.

## **D. Inkrafttreten**

Als Inkrafttretensdatum ist der 1. Januar 2019 vorgesehen.